

---

**TOP 42:**

---

**Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung**

Drucksache: 428/14

**I. Zum Inhalt**

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) sollen die im Dezember 2012 erfolgten Änderungen im Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) umgesetzt werden. Anlass für die Gesetzesänderungen war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Dezember 2008 (Rs. C-524/06), in dem entschieden wurde, dass personenbezogene Daten von Bürgern der Europäischen Union nur unter bestimmten Voraussetzungen im Ausländerzentralregister gespeichert und genutzt werden dürfen, und dass das AZRG diesen Erfordernissen in der Vergangenheit nicht in vollem Umfang Rechnung getragen hatte. Das Ausländerzentralregister (AZR) ist eine bundesweite personenbezogene Datenbank, die zentral vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt wird. Sie enthält Informationen über Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten oder aufgehalten haben. Das AZR ist zudem Informationsquelle für mehr als 6 500 Partnerbehörden, darunter unter anderem alle Ausländerbehörden, der Bundesbeauftragte für Asylfragen und die deutschen Polizei- und Zollstellen. Im AZR dürfen Daten nur gespeichert werden, sofern das AZRG dazu ermächtigt. Dabei werden die Speichersachverhalte, die im Register gespeichert werden, in der Anlage zur AZRG-DV konkretisiert.

Im Einzelnen sind unter anderem folgende Änderungen in der AZRG-DV vorgesehen:

- die bislang getroffene Regelung über das Verfahren der Datenübermittlung in § 5 Absatz 1 AZRG-DV soll um die Verpflichtung der Daten speichernden Stelle ergänzt werden, im Rahmen des ihr Möglichen Prüfungen zu bereits bestehenden Datensätzen auf Dubletten durchzuführen;
- § 11 Absatz 1 AZRG-DV soll um ein Verbot der Übermittlung von Daten zu (nach Registerauskunft) freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern im Rahmen einer Gruppenauskunft ergänzt werden;
- die Zehnjahresfrist für die Löschung von Daten soll um Daten von Unionsbürgern, die anlässlich der in § 3 Satz 2 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 7 AZRG genannten Gründe erhoben wurden, ergänzt

werden;

- es sollen zwei weitere Paragraphen (§ 19a und § 19b AZRG-DV) ergänzt werden, in denen zum einen die Auswirkungen späterer Rechtsänderungen auf den Registerbestand und zum anderen die Auswirkungen eines späteren Wechsels des Personenkreises auf den Datensatz zu einer Person geregelt werden sollen;
- die Neufassung der Anlage zur AZRG-DV.

Darüber hinaus sollen redaktionelle Änderungen vorgenommen und eine offensichtliche Unrichtigkeit in der Anlage zu der Verordnung zur Durchführung des Visa-Warndateigesetzes (VWDG-DV) korrigiert werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit der Maßgabe gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen, dass als zu erfassender Duldungsgrund in der Anlage zur DZRG-DV auch "medizinische Gründe" erfasst werden sollen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 428/1/14** verwiesen.